MERKBLATT (STAND: 01.06.2025)

Bedingungen für die Förderung von gemieteten bzw. geleasten Wirtschaftsgütern

Die Förderung von gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgütern ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des Antragstellers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Miet- bzw. Leasingobjektes.

2. Eine Bezuschussung der gesamten Mietkaufsumme ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass der vollständige Kaufpreis des Wirtschaftsgutes vom Mietkaufgeber beglichen wurde. Reichen Sie uns hierzu im Rahmen der Mittelanforderung, mit der Sie die Mietkaufsumme geltend machen wollen, den Mietkaufvertrag, die Rechnung des Wirtschaftsgutes und einen Zahlnachweis über den vollständig beglichenen Kaufpreis ein. Können die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind nur die im Bewilligungszeitraum anfallenden Mietkaufraten zuschussfähig.

3. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag von beweglichen Wirtschaftsgütern muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden.

4. Miet- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude (Grundstücke sind nicht förderfähig) müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben.

5. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Mieter bzw. Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Vermieters bzw. Leasinggebers auf Abschluss eines Miet- oder Leasingvertrages zu stellen. In dem Miet- oder Leasingvertrag ist folgendes anzugeben:

a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

b) In Fällen des Immobilien-Leasings Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

a) Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Mietkauf- bzw. Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

b) Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.

Erläuterungen zum Koordinierungsrahmen GRW:

Bei Mietkaufverträgen wird der Übergang des Wirtschaftsgutes zum Laufzeitende grundsätzlich vereinbart. Bei Leasingverträgen muss bereits bei Vertragsunterzeichnung eine Kaufverpflichtung vereinbart werden, dass der Leasinggegenstand während der Projektlaufzeit, frühestens jedoch 3 Monate nach Vertragsbeginn, vom Leasingnehmer erworben wird. In den Bescheid der NBank wird der Hinweis aufgenommen, dass Leasingraten nur förderfähig sind, wenn während der Vertragslaufzeit die Kaufverpflichtung seitens des Unternehmens erklärt wird. Die Auszahlung des Zuschusses durch die NBank erfolgt erst, wenn uns der Leasingnehmer eine schriftliche Bestätigung des Leasinggebers über die Ausübung der Kaufoption einreicht.

Hinweis:

„Sale-and-... (z. B. Mietkauf/Lease/Use/Rent) -Back“-Modelle sind grundsätzlich nicht förderfähig.